

Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt

Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz

Planänderung III

Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz

Planänderungsunterlage III Teil 6



Projektbüro Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe
beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
Moorweidenstraße 14
20148 Hamburg

Auftraggeber:
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg Port Authority



IBL Umweltplanung GmbH

Verfasser IBL Umweltplanung GmbH

Projektleitung: W. Herr

Bearbeitung D. Wolters
M. Schilz

Redaktion: D. Wolters, C. Stumpe

Projekt Nr. 865

Datum: 07.05.2010

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Bisheriger Projektverlauf	1
1.2	Veranlassung der dritten Planänderung.....	1
1.3	Aufgabenstellung	2
1.4	Datengrundlage	3
1.5	Methodik	3
2	VORHABENS BESCHREIBUNG	5
2.1	Wirkungen und Auswirkungen	5
2.2	Minimierungsmaßnahmen	6
3	VORUNTERSUCHUNG UND AUSWAHL DER ARTEN	7
3.1	Tiere (Fauna)	8
3.1.1	Säugetiere	8
3.1.2	Europäische Vogelarten.....	9
3.1.2.1	Brutvögel	9
3.1.2.2	Gastvögel	9
3.1.3	Reptilien und Amphibien	9
3.1.4	Fische und Rundmäuler	10
3.1.5	Insekten.....	13
3.2	Gefäßpflanzen, Moose, Pilze und Flechten	13
4	KONFLIKTANALYSE	14
4.1	Tiere	14
4.1.1	Schweinswal	14
4.1.2	„Nordseeschnäpel“ und Stör	15
5	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	16
6	QUELLEN.....	17
6.1	Rechtsquellen	17
6.2	Sonstige Quellen	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1-1:	Vorhabensmerkmale und Wirkfaktoren	5
Tabelle 4.1-1:	Konfliktanalyse für den Schweinswal	14
Tabelle 4.1-2:	Konfliktanalyse für Stör und „Nordseeschnäpel“	15

1 EINLEITUNG

1.1 Bisheriger Projektverlauf

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Hamburg Port Authority, hatten bei den Planfeststellungsbehörden die Antragsunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für eine Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an 14,50 m tiefgehende Containerschiffe vorgelegt. Diese Planunterlagen haben im Frühjahr 2007 zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

In den im Zuge des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden einzelne Bestandteile des beantragten Vorhabens beanstandet. Diese fachlichen Bedenken wurden in verschiedenen Gesprächen zwischen den Ländern und dem Projektbüro diskutiert. Im Ergebnis hatte sich das Projektbüro Fahrrinnenanpassung als Träger des Vorhabens (Abk.: TdV) dazu entschlossen, Teile des beantragten Vorhabens zu modifizieren. Diese Änderungen bezogen sich in erster Linie auf einzelne Bestandteile des in Kap. 3.4 der Unterlage B.2 beschriebenen Strombau- und Verbringungskonzeptes. Das Projektbüro Fahrrinnenanpassung als der zuständige Planungsträger reichte daher am 3. September 2008 Planänderungsunterlagen - teils modifizierte, teils ergänzende Unterlagen - bei den Genehmigungsbehörden ein.

Diese Unterlagen wurden von den Planfeststellungsbehörden vom 7. Oktober bis 6. November 2008 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 20. November 2008. Auch zu den neuen Planunterlagen waren Stellungnahmen und Einwendungen möglich. Die Erörterungstermine, in denen die Stellungnahmen und Einwendungen zum ursprünglichen und zum Planänderungsantrag erörtert wurden, fanden von März bis Juni 2009 statt.

Am 4. Dezember 2009 beantragte der TdV in Umsetzung der Ergebnisse der Expertenarbeitsgruppe „Ufersicherungskonzept Altenbrucher Bogen – Optimierung bisheriger Unterhaltungsstrategien“ und der rechtlichen Verpflichtung aus den Verträgen zur Neuregelung der Uferunterhaltung, das bisherige Strombaukonzept im Bereich des Altenbrucher Bogens zu ändern. Die Unterlagen der zweiten Planänderung wurden von der Planfeststellungsbehörde vom 4. Januar 2010 bis 3. Februar 2010 öffentlich in Teilen des Landkreises Cuxhaven ausgelegt. Die Einwendungsfrist für die erneute Auslegung endete am 17. Februar 2010.

1.2 Veranlassung der dritten Planänderung

In den im Zuge der ersten Planänderung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie während der durchgeführten o.g. Erörterungstermine wurden weitere Bestandteile des beantragten Vorhabens beanstandet. Auch diese fachlichen Bedenken wurden in verschiedenen Gesprächen zwischen den Ländern und dem Projektbüro diskutiert. Im Ergebnis hat sich das Projektbüro Fahrrinnenanpassung dazu

entschlossen, weitere Teile des beantragten Vorhabens zu ändern, um so den Forderungen der Naturschutzbehörden der Anrainerländer nachzukommen. Diese Änderungen beziehen sich in erster Linie auf den Verzicht der Spülfelder Pagensand und Schwarztonnensand und der Ufervorspülung Wisch (Lühe).

Die geänderten Vorhabensbestandteile werden in der Planänderungsunterlage III Teil 1 beschrieben, wobei auf die Gliederung der ursprünglichen Vorhabensbeschreibung (Antragsunterlage B.2) sowie auf die Vorhabensbeschreibungen der ersten und zweiten Planänderung Bezug genommen wird (siehe dort Planänderungsunterlage I Teil 1 und Planänderungsunterlage II Teil 1).

Mit dem Wegfall der zuvor genannten drei Vorhabensbestandteile (Spülfelder, Ufervorspülung) ändert sich ebenfalls das Verbringungskonzept für die wasserseitige Umlagerung von Baggergut bzw. das Strombaukonzept. Es fallen gegenüber der ersten und zweiten Planänderung mehr Baggermengen an. Daher kommt es zur Anpassung der bereits in Planänderung I untersuchten Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund (Modifizierung in Lage, Fläche, Umlagerungsmenge und -dauer).

Mit dieser Unterlage wird der Fachbeitrag Artenschutz ergänzt. Untersucht werden die aus der Planänderung III sich ergebenden Änderungen bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbots- bzw. Zugriffstatbestände für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Entsprechend dem Aufbau der ersten und der Planänderung II erfolgt die Berücksichtigung der Planänderung III abermals im Teil 6 der gesamten Antragsunterlagen. Die übrigen Unterlagen des Planänderungsantrags III sind:

- Teil 1: Aktualisierung der Beschreibung des Vorhabens (Technische Planung)
- Teil 2: Flächenbedarfsverzeichnis (Ergänzung)
- Teil 3: UVU-Ergänzungsbericht – diese Unterlage
- Teil 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ergänzung)
- Teil 5: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Ergänzung)
- Teil 7: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Teil 8: Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU (Ergänzung)
- Teil 9: Untersuchung der sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten (Ergänzung)
- Teil 10: BAW-Gutachten zur Planänderung III
- Teil 11: FFH-Abweichungsverfahren
- Teil 12: Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen

1.3 Aufgabenstellung

Mit dieser Unterlage wird der Fachbeitrag Artenschutz (auch Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, kurz „UsaP“ genannt) ergänzt. Entsprechend der ersten und der Planänderung II erfolgt die Berücksichtigung der Planänderung III abermals im Teil 6 der gesamten Antragsunterlagen.

Gegenstand der Untersuchung sind die mit Planänderung III entfallenden sowie die geänderten bzw. modifizierten Vorhabensbestandteile hinsichtlich ihrer für den besonderen Artenschutz relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten bzw. auch entfallenden Wirkungen:

- Wegfall der Uferverspülung Wisch
- Wegfall des Spülfelds Schwarztonnensand
- Wegfall des Spülfelds III Pagensand
- Änderung der Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund (bau- und anlagebedingter Wirkfaktor)
- Modifizierung der Unterwasserablagerungsfläche Neufelder Sand (baubedingter Wirkfaktor)

Planänderung III sieht zudem die Verlagerung des Oberfeuers der Richtfeuerlinie Blankenese um 13 m in westlicher Richtung näher an das Kioskgebäude vor. Überdies wird das Fundament um ca. 35 m² auf ca. 113 m² Grundfläche vergrößert. Änderungen im Bauablauf und in der Art der oberirdischen Bauteile gegenüber der ursprünglichen Planung sind marginal bzw. bestehen nicht. Mit der geringen räumlichen Verschiebung des Oberfeuers ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen. Auf eine erneute Befassung mit diesem Vorhabensmerkmal wird daher verzichtet.

Für diesen Fachbeitrag Artenschutz wird das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010) zur Grundlage genommen.

1.4 Datengrundlage

Die hier zugrundegelegten Daten entsprechen weitgehend jenen aus Planänderungsunterlage I und II, Teil 3 (Ergänzung der UVU) und Planänderungsunterlage I und II, Teil 6 (Ergänzung Fachbeitrag Artenschutz, IBL & IMS 2008, Bioconsult 2009).

1.5 Methodik

Die dem Fachbeitrag Artenschutz zugrunde liegende Methodik ist in der Planänderungsunterlage I, Teil 6 (Fachbeitrag Artenschutz) beschrieben, basiert jedoch nun auf der am 01.03.2010 in Kraft tretenden Neufassung des BNatSchG. Rechtliche Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz sind demzufolge die Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG bzw. § 45 BNatSchG, die sich auf nach § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen.

In „Planänderungsunterlage II, Teil 6 (Fachbeitrag Artenschutz)“ wird zur veränderten Rechtslage folgendes ausgeführt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (9 A 14/07) ergeben sich jedoch die folgenden Anpassungen der Methodik. Der Absatz 2 auf Seite 8 der Planände-

rungsunterlage I Teil 6 „Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe...“ wird folgendermaßen ersetzt:

„Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 2 ff BNatSchG. Für die Zulässigkeit des Vorhabens „Fahrrinnenanpassung“ kommt es somit auf folgendes an: Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) Satz 2 BNatSchG). Dies gilt entsprechend für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb FFH-RL genannten Arten (§ 42 (5) Satz 4 BNatSchG). Den in der Literatur geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Gemeinschaftsrechtskonformität der Bestimmungen wird angesichts der Rechtssprechung des BVerwG (9 A 14/07) nicht gefolgt. Die Modifikationen des § 44 (5) Sätze 2 und 4 BNatSchG subsumieren das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wenn es im Rahmen des Verbots des § 44 (1) Nr. 3 zur Tötung von Individuen kommt. Wenn es unabhängig von § 44 (1) Nr. 3 zu Tötungen von Individuen kommt ist § 44 (5) Satz 2 ff BNatSchG nicht einschlägig und die Beurteilung erfolgt nach § 44 (1) Nr. 1. Dazu führt das BVerwG (Rn 91 9 A 14/07) aus, dass das Tötungsrisiko nicht erfüllt ist, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).“

Diese Vorgehensweise deckt sich mit dem Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen, BMVBS (2009).

Für den Fachbeitrag Artenschutz relevante Arten sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten¹. Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG kommt es bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs hinsichtlich weiterer, ausschließlich national geschützter Arten nicht zu einem Verstoß artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Hinsichtlich gegenüber den Vorhabenswirkungen unempfindlichen sowie häufiger bzw. weit verbreiteten Arten wird den Empfehlungen von BMVBS (2009) gefolgt und das für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Artenspektrum eingegrenzt.

¹ Eine Betrachtung der in BMVBS (2009) genannten artenschutzrechtlichen Bezüge des § 19 BNatSchG a. F. (nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten) entfällt gemäß der Neufassung des BNatSchG.

2 VORHABENSBE SCHREIBUNG

Für die vorliegende Untersuchung ist die Planänderungsunterlage III Teil 3 maßgeblich.

2.1 Wirkungen und Auswirkungen

In Tabelle 2.1-1 sind die vorhabensbedingten Wirkfaktoren zusammengefasst dargestellt, soweit diese Gegenstand der Planänderung III sind.

Tabelle 2.1-1: Vorhabensmerkmale und Wirkfaktoren

Wirkfaktor (= Vorhabensmerkmal)	(potenzielle) zu berücksichtigende Wirkungen in Planänderung III
Baubedingte Wirkungen	
<i>Änderungen durch Planänderung III sind kursiv hervorgehoben</i>	
Ausbaumaßnahmen - Nassbaggerungen mit Eimerkettenbaggern, Schleppkopfsaugbaggern und Löffelbaggern	- Keine Änderungen
Begleitende Baumaßnahmen - Ausbaubaggerung zur Herstellung eines Warteplatzes Brunsbüttel	- Keine Änderungen
Begleitende Baumaßnahmen - Bau eines neuen Ober- und Unterfeuers bei Blankenese und Rückbau der vorhandenen Richtfeuer in diesem Bereich	- Änderungen durch Planänderung III betreffen die Verlagerung des Oberfeuers um 13 m in westlicher Richtung sowie die Vergrößerung der Gründungsplatte um ca. 35 m² auf ca. 113 m². Damit Änderungen für: - dauerhafte Flächeninanspruchnahme
Begleitende Baumaßnahmen - Bau einer Vorsetze in der Köhlbrandkurve - Neubau eines Dükers Neßsand, Rückbau des alten Dükers - Initialbaggerung (Planänderung II)	- Keine Änderungen
Strombau- und Verbringungsmaßnahmen - Umlagern von Sediment. In Planänderung III: <i>Erweiterung UL Neuer Luechtergrund; längere Umlagerungsdauer, keine Änderung in der Beschickungsfrequenz.</i> - <i>Entfall UF Wisch, Spülfelder auf Pagensand und Schwarztonnensand</i> - Herstellung von Unterwasserablageungsflächen. In Planänderung III: <i>Modifizierung des inneren Aufbaus der UWA Neufelder Sand, keine Änderungen im Bauablauf.</i> - Übertiefenverfüllung - Bühnen (Planänderung II)	Änderungen durch Planänderung III betreffen die längere Umlagerungsdauer für UL Neuer Luechtergrund, nunmehr 15 Monate. Damit Änderungen für: - optische Wahrnehmbarkeit von Schiffen (Hopperbagger für die Umlagerung). - Schallemissionen (Unterwasserschall, Luftschall) durch Einsatz von Schiffen (Hopperbagger) Entfallende Wirkungen: Durch Wegfall der Ufervorspülung Wisch und der Spülfelder entfallen: - optische Wahrnehmbarkeit von Baufahrzeugen, Schiffen und Transportschuten. - Schallemissionen (Unterwasserschall, Luftschall) - vorübergehende Flächeninanspruchnahme - vorübergehende Veränderung der Geländeoberfläche und Gewässersohle z.B. durch Spüleleitungen

Wirkfaktor (= Vorhabensmerkmal)	(potenzielle) zu berücksichtigende Wirkungen in Planänderung III
Anlagebedingte Wirkungen	
<i>Änderungen durch Planänderung III sind kursiv hervorgehoben</i>	
Ausbaumaßnahmen - ausgebaute Fahrrinntiefe - ausgebaute Fahrrinnenbreite - Begegnungsstrecke - angepasste Hafenzufahrten	- Keine Änderungen
Begleitende Baumaßnahmen - Warteplatz Brunsbüttel - Vorsetze in der Köhlbrandkurve - Neubau der Richtfeuerlinie Blankenese - Rückbau der vorhandenen Richtfeuer - Neubau des Neßsand-Dükers/Rückbau des alten Dükers - Initialbaggerung (Planänderung II)	- Keine Änderungen
Strombau- und Verbringungsmaßnahmen im terrestrischen Bereich <i>Wegfall der Spülfelder mit Flächenbeanspruchung über MThw: 2 Spülfelder (SF Schwarztonnensand und SF III Pagensand)</i>	Entfallende Wirkungen: - Veränderte Geländeoberflächen oberhalb MThw bzw. im terrestrischen Bereich
Strombau- und Verbringungsmaßnahmen unterhalb MThw - Unterwasserablagerungsflächen - Ufersicherung im Altenbrucher Bogen: Kombination aus Bühnen (Stacks) und Unterwasserablagerungsfläche (UWA) in Verbindung mit in der Folge: Wattbildung in den Bühnenfeldern (Planänderung II) - Übertiefenverfüllungen - <i>Ufervorspülung Wisch (Lühe) entfällt mit Planänderung III)</i>	Entfallende Wirkungen: - Veränderte Gewässertopographie und Gewässersohle (Beschaffenheit und Struktur, Tiefe/Lage etc.) unterhalb MThw
Betriebsbedingte Wirkungen	
Unterhaltungsbaggerungen	- Keine Änderungen
<i>Beschickung SF III Pagensand entfällt .</i>	Entfallende Wirkungen: - Spülbetrieb
Schiffsverkehr	- Keine Änderungen
Neue Richtfeuer Rückgebaute Richtfeuer	- Keine Änderungen

2.2 Minimierungsmaßnahmen

Es gelten grundsätzlich die Angaben in der Planänderungsunterlage I Teil 6 unter Wegfall aller Minimierungsmaßnahmen für Eingriffe, die nun nicht mehr Gegenstand der Vorhabensplanung sind (z.B. alle Spülfelder und Ufervorspülungen).

3 VORUNTERSUCHUNG UND AUSWAHL DER ARTEN

Die Voruntersuchung dient der Auswahl der untersuchungsrelevanten Arten (BMVBS 2009, vgl. auch Planänderungsunterlage I, Teil 6: Kap. 1.3.2/S. 4f).

Von den in Tabelle 2.1-1 dargestellten Vorhabensmerkmalen und Wirkfaktoren sind für diesen Fachbeitrag die bau-/anlagebedingten Wirkfaktoren für die erweiterte Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund maßgeblich (siehe auch Planänderungsunterlage III Teil 3). Für die Modifikation der UWA Neufelder Sand, die ausschließlich den strukturellen Innenaufbau der UWA betrifft, ergeben sich gegenüber der Untersuchung in Planänderungsunterlage I Teil 6 keine artenschutzrelevanten Änderungen.

Im Rahmen der Planänderung III entfällt eine Beanspruchung des semiterrestrischen und terrestrischen Bereichs des Untersuchungsgebiets vollständig mit Wegfall aller Spülfelder und der Ufervorspülung Wisch. Die veränderte Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund liegt im tiefen Sublitoral.

Im Bereich der Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund kommt es durch die Vergrößerung und Verlagerung der Umlagerungsfläche zu einer Flächeninanspruchnahme im Sublitoral von 378 ha. Die vorhandenen sandigen Substrateigenschaften der Gewässersohle ändern sich durch die Maßnahmen der Planänderung III nicht oder nur unwesentlich zum Zeitpunkt der Umlagerung. Es erfolgt zeitnah eine Angleichung der Oberflächen und Korngrößen der Sandfraktionen entsprechend den vorherrschenden Flut- und Ebbeströmungen (BAW, Dr. Prüß, mdl.). Durch die Verlagerung der Umlagerungsstelle werden statt des Biototyps „Flachwasserzone des Küstenmeeres“ (KMF) - Biotop hoher Bedeutung – nunmehr Flächen im Bereich des Biototyps „Tiefwasserzone des Küstenmeeres“ (KTM) in Anspruch genommen (ebenfalls hohe Bedeutung).

Eine Biotopumwandlung der Bereiche erfolgt nicht (s.o.), denn die Gewässersohle im Bereich der Umlagerungsstelle wird lediglich ohne Substratwechsel im Meterbereich aufgehöhht. Diese Auswirkungen werden in der UVU als neutral, mittelfristig und lokal bewertet. Selbst eine deutlichere Anhebung der Gewässersohle könnte allenfalls mit einer gleichwertigen Entwicklung des Biototyps KMF „Flachwasserzone des Küstenmeeres“ bewertet werden. Aufgrund des besseren Lichtklimas wäre diese Entwicklung in der Tendenz sogar eher positiv (KMF: „*Sublitoral seeseitig der Inseln und außerhalb der Wattbuchten. Euphotische (durchlichtete) Zone, Wachstum von makrophytischen Algen (Tang) möglich. Meist bis ca. 10-15 m Wassertiefe.*“ (Drachenfels 2005)).

Grundsätzlich sind weder dauerhaft noch vorübergehend Biotope betroffen, die für bestimmte national streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten essenziell bzw. nicht ersetzbar sind. Vielmehr handelt es sich im Untersuchungsgebiet der Planänderung III um typische und häufige Biotope. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten liegt der Fokus der Betrachtung auf

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Es wird hier davon ausgegangen, dass das Vorhaben ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft ist. Somit ist gemäß BNatSchG §44 (5) eine Re-

duzierung der zu betrachtenden Arten auf diejenigen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten möglich. Da durch die oben aufgeführten Rechtsquellen eine Vielzahl von streng geschützten Arten sowie alle einheimischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL relevant sind, wird das zu prüfende Artenspektrum in einem ersten Arbeitsschritt abgeschichtet. Diese Abschichtung wird nachvollziehbar und naturschutzfachlich begründet durchgeführt.

Eine Art ist untersuchungsrelevant:

- wenn ein positiver Vorkommensnachweis im Wirkraum des Vorhabens vorliegt oder eine Untersuchung nicht stattfand, die Art jedoch aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebiets und ihrer Lebensraumsprüche potenziell im Vorhabensraum/Wirkraum des Vorhabens vorkommen kann (Regelvermutung über das Vorkommen wird bejaht).

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant:

- wenn die Art bei einer spezifischen Untersuchung nicht nachgewiesen wurden oder der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes (einschließlich der regelmäßigen Wanderungsgebiete) der Art liegt oder keine geeigneten Lebensräume oder Teillebensräume für die Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommen bzw. betroffen sein können.

In der Planänderungsunterlage I Teil 6 (Fachbeitrag Artenschutz) werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen für das Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt“ aufgeführt. Die Planänderung III liegt innerhalb dieses Untersuchungsgebietes und führt lediglich lokal zu einem Bedarf zur Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (Planänderungsunterlage I Teil 6), so dass die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten aus den Angaben des Fachbeitrages selektiert werden.

3.1 Tiere (Fauna)

3.1.1 Säugetiere

Tabelle 6 auf Seite 19 der Planänderungsunterlage I Teil 6 benennt die potenziell betroffenen in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten sowie streng und besonders geschützten Säugetier-Arten. Betroffenheiten durch die Planänderung III – hier durch die UL Neuer Luechtergrund – ergeben sich ausschließlich für den Schweinswal. Es handelt sich dabei um ggf. nahrungssuchende Tiere, die möglicherweise den stromaufwärts ziehenden, anadromen Wanderfischen folgen oder auf ihren Streifzügen in die Unterelbe gelangen.

Fledermausarten (Nahrungshabitate), Wasserspitzmaus, Haselmaus, Brandmaus und Kegelrobbe, die in Planänderungsunterlage I noch aufgeführt waren, sind nicht unter-

suchungsrelevant (außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes und/oder keine geeigneten [Teil]lebensräume im Wirkraum oder nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt).

3.1.2 Europäische Vogelarten

3.1.2.1 Brutvögel

Der im Rahmen von Planänderung III zu untersuchende Bereich des Neuen Luechtergrunds betrifft ausschließlich einen nicht-terrestrischen Lebensraum. Im maximalen Störradius von 300 Metern um die Umlagerungsstelle liegen keine von Brutvögeln besiedelten Bereiche.

Verbotstatbestände bezogen auf Brutvögel im Wirkraum der Planänderungsunterlage III können somit bereits an dieser Stelle sicher ausgeschlossen werden.

3.1.2.2 Gastvögel

Relevant sind Gastvogelarten, für die im Wirkraum der UL Neuer Luechtergrund zumindest einmalig landesweit, national oder international bedeutende Rastbestände nachgewiesen wurden. Dies sind Mauserbestände von Brandgans und Eiderente.

Die UVU stellt hierzu fest, dass durch die 15-monatige Umlagerungsbetrieb auf der UL Neuer Luechtergrund keine Auswirkungen auf mausernde Brandgänse und Eiderenten auftreten werden. Dies ist darin begründet, dass das Umlagerungsschiff (im Gegensatz zu den Baufahrzeugen, die bei der Herstellung der UWA eingesetzt werden) mit seinen langsamen Bewegungen keine Meidungsreaktionen bei den mausernden Tieren auslöst. Der Umlagerungsvorgang selbst ist visuell und akustisch für die Tiere nicht wahrnehmbar. Die allgemeinen Störzonen von 1.000 m (Eiderente) und 3.000 m (Brandgans) kommen hier folglich nicht zum Tragen.

Überdies liegt innerhalb der geplanten Umlagerungsstelle Neuer Luechtergrund bereits die Klappstelle 738, die im Jahr 2009 mit 1.288.260 m³ Sediment beschickt wurde. Bei einer durchschnittlichen Laderaumkapazität von 8.000 m³ ist eine Beschickungsfrequenz von 1,5 Anfahrten pro Tag anzunehmen. Diese wird sich nach schriftlicher Mitteilung des PB Fahrrinnenanpassung (Herr Zinßer) auf durchschnittlich 1,7 Anfahrten pro Tag erhöhen. Dies ist eine äußerst marginale Erhöhung der bisherigen Beschickungsfrequenz.

Verbotstatbestände bezogen auf Gastvögel im Wirkraum der Planänderungsunterlage III können somit sicher ausgeschlossen werden.

3.1.3 Reptilien und Amphibien

Tabelle 13/Seite 41 der Planänderungsunterlage I Teil 6 benennt die potenziell betroffenen Reptilien- und Amphibien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dies sind

Zauneidechse, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch. Ebenfalls sind entsprechend der Artenschutzdatenbank des Bundesamt für Naturschutz (wisia: online-Abfrage am 12.11.09) auch Kammmolch, Laub- und Moorfrosch streng geschützt nach Anhang IV.

Für alle genannten Arten kann, insbesondere durch den Verzicht auf alle Spülfelder und Ufervorspülungen, ein Vorkommen aufgrund fehlender (Teil)lebensräume im Wirkraum der Planänderung III ausgeschlossen werden. Die Arten sind insgesamt nicht untersuchungsrelevant.

3.1.4 Fische und Rundmäuler

Tabelle 14/Seite 42 der Planänderungsunterlage I Teil 6 benennt mit dem Nordseeschnäpel eine streng geschützte Fischart nach Anhang IV FFH-RL. Um den laufenden Wiederansiedlungsbemühungen Rechnung zu tragen wird hier zusätzlich auch der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) – ebenfalls Anhang IV – untersucht. Die in Planänderungsunterlage I Teil 6 genannten Rundmaulararten Fluss-, Bach- und Meerneunauge werden gemäß neuer Methodik hier nicht mehr behandelt, weil sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

„Nordseeschnäpel“

Der taxonomische Status der u.a. in der Elbe als „Nordseeschnäpel“ bezeichneten Art ist derzeit noch unklar, so dass die Betrachtung des Taxons sich nicht ausschließlich auf die in der FFH-Richtlinie im Anhang II und IV aufgeführte und in der Nordsee seit 1940 als ausgestorben geltende Art *Coregonus oxyrinchus* beschränkt, sondern auch die in der Ostsee verbreitete Art *Coregonus maraena* oder eine möglicherweise getrennte, unbenannte Art einschließt (Kottelat & Freyhof 2007 sowie schriftl. Mitteilung des BfN 2008 in IBL & IMS 2008 FFH-VU Teil 5, 2b).

In der Elbe waren bis in das frühe 20. Jahrhundert hinein große, für die Flussfischerei wirtschaftlich bedeutende Schnäpelbestände vorhanden (Kammerad 2001a). Durch Buhnenbau und den damit verbundenen Verlust der Hauptlaichplätze (große Sandbänke in der Mittel-elbe) gingen die Bestände bereits im 19. Jahrhundert stark zurück. Die Restbestände verschwanden bis Ende der 1930er Jahre aufgrund zunehmender Wasserverschmutzung, welche die sehr sauerstoffbedürftigen Eier in ihrer Entwicklung beeinträchtigte (Kammerad 2001b). Ein Restbestand der anadromen Nordseeform von *C. maraena* wurde 1982 in der dänischen Vida entdeckt (Steinmann & Bless 2004). Ausgehend von Tieren dieses Bestandes wurden Wiederansiedlungsprojekte initiiert. IBL & IMS (2008, FFH-VU Teil 5, Teil 2b) weisen darauf hin, dass nach Abgaben von ARSU & NWP (2008) etwa 20.000 Schnäpel pro Jahr besetzt werden. Seitdem werden in geringen Zahlen juvenile und adulte Individuen in der Tideelbe wieder nachgewiesen. IBL & IMS (2008) schließen darüber hinaus nicht aus, dass in Einzelfällen ein Abblächen in der Tideelbe in der jüngsten Vergangenheit stattfand, was durch Angaben von Larvenfunden (Thiel mdl. Mitteilung in Bioconsult 2010) bestätigt wird. Dennoch wird in den FFH-Gebieten des Untersuchungsraumes derzeit nicht von

einer selbst reproduzierenden Population des Taxons ausgegangen (s.u.). Bioconsult (2010) merken im Übrigen an, dass die regelmäßigen Fänge in der Unterelbe und die vereinzelt Hinweise auf Larvenfunde eine zukünftige Verbesserung der Situation möglich erscheinen lassen. Daher sollten Untersuchungen zur Verbesserung der ungenügenden Wissensbasis zum „Nordseeschnäpel“ in der Elbe initiiert werden.

Erhaltungszustand aus FFH-Sicht: Der Erhaltungszustand des „Nordseeschnäpels“ im niedersächsischen FFH-Gebiet „Unterelbe“ wurde bis vor kurzem als „ungünstig“ (C) angegeben, wohingegen im schleswig-holsteinischen FFH-Gebiet „Elbästuar“ sowie in den hamburgischen FFH-Gebieten eine Einstufung als „nicht überlebensfähige Population“ erfolgte. Zwischenzeitlich wurden die Erhaltungsziele im niedersächsischen FFH-Gebiet „Unterelbe“ modifiziert, so dass dort nun ebenfalls eine „nicht überlebensfähige“ Population konstatiert wird (Mitteilung des LK Stade in vgl. IBL & IMS 2008, FFH-VU, Teil 2b, S. 23). Für den „Nordseeschnäpel“ ist also nach inzwischen übereinstimmender Fachauffassung der Länder derzeit keine selbst reproduzierende Population vorhanden (Bioconsult 2010). Im Juli 2009 hat die BR Deutschland bei der EU-Kommission darum gebeten, den „Nordseeschnäpel“ aus den Standarddatenbögen zu löschen: *„...eine Bewertung des Schnäpels als nicht signifikant (Wertstufe D) vorgenommen. Wegen der fehlenden Reproduktion kann somit nicht von einer Population gesprochen werden. Im Fall der Elbe bleibt abzuwarten, ob sich die Situation des C. „oxyrhynchus“ langfristig so günstig ändern wird, dass die Einstufung geändert werden kann... Die weitere Entwicklung der Art ist zu beobachten.“* Bioconsult (2010) schließen aus der Einstufung in den Erhaltungszustand D im gesamten Untersuchungsraum, dass eine Betroffenheit aus FFH-Sicht nicht festgestellt werden kann.

Ob Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, kann in der Konfliktanalyse demzufolge nicht auf Bestands-/Populationsebene, sondern ausschließlich auf Individuenebene geprüft werden.

Europäischer Stör

Am 27. Oktober 2007 wurde vom Europarat im Rahmen der Berner Konvention ein europaweiter Aktionsplan zur Wiederansiedlung des Störs verabschiedet. Der Gemeine oder Europäische Stör (*Acipenser sturio*) wird im Anhang IV der FFH-RL als streng geschützte Art geführt. Im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Projektes mit Beteiligung der Universität Potsdam wurden in September 2008 junge Störe aus einer Nachzucht aus dem letzten europäischen Bestand (Gironde, Frankreich) in die Mittel- und Unterelbe bei Lenzen (Prignitz) eingesetzt. Der Stör wird derzeit in keinem FFH-Gebiet im Flussgebiet der Elbe als Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel benannt. Vor dem Hintergrund der europaweiten Wiederansiedlungsaktivitäten könnte er langfristig wieder in der Elbe vorkommen. Am Nordufer des Geesthachter Wehrs wird der erste störgängige Fischaufstieg Europas errichtet. Da auch beim Stör derzeit nicht von einem überlebensfähigen Bestand in der Elbe auszugehen ist, wird auf Individuenebene geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit der Planänderung III werden „Nordseeschnäpel“ und Stör als untersuchungsrelevant in die Betrachtung einbezogen.

3.1.5 Insekten

In den Tabellen 15-17/Seite 45 und 46 der Planänderungsunterlage I Teil 6 sind die potenziell betroffenen streng und besonders geschützten Arten der Insektenfauna (Nachtfalter, Käfer, Libellen) benannt. Einzige Arten des Anhangs IV FFH-RL sind der Nachtfalter Nachtkerzenschwärmer und drei Libellenarten (Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer und Zwerglibelle). Aufgrund fehlender (Teil-)Lebensräume im Wirkraum der Planänderungsunterlage III sind diese insgesamt nicht untersuchungsrelevant.

3.2 Gefäßpflanzen, Moose, Pilze und Flechten

In den Tabellen 19-20 auf den Seiten 49 bis 52 der Planänderungsunterlage I Teil 6 sind die potenziell betroffenen streng und besonders geschützten Arten der Gefäßpflanzen, Moose, Pilze und Flechten benannt. Einzige Art nach Anhang IV FFH-RL ist der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*). Er ist an der Tideelbe endemisch und dort in meist schlickigen bis sandigen (häufig auch strömungsberuhigten) Ufersaumgesellschaften vorkommend. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Süßwasser-Tidegebiet der Unterelbe ober- und unterhalb Hamburgs. Historisch und aktuell liegen Nachweise des Schierlings-Wasserfenchels bis zur Störmündung bei Glückstadt vor (Obst 2006). **Die geplanten Maßnahmen der Planänderung III liegen demzufolge außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art.** Ein potenziell möglicher Standort des Schierlings-Wasserfenchels wurde im Bereich der ursprünglich geplanten Ufervorspülung Wisch angenommen. Durch den Verzicht auf diese Maßnahme im Zuge der Planänderung III kann jedoch auch in diesem Fall ein etwaiger Verbotbestand negiert werden.

Damit ist der Schierlings-Wasserfenchel im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags nicht untersuchungsrelevant.

4 KONFLIKTANALYSE

Aufbauend auf der Voruntersuchung (s.o.) werden letztlich folgende Arten in der Konfliktanalyse berücksichtigt: Schweinswal, „Nordseeschnäpel“ und Stör.

Der Methode in Planänderungsunterlage I und II, Teil 6, folgend wird die Konfliktanalyse anhand der unten aufgeführten Untersuchungsfragen für jede Art/Artengruppe bearbeitet.

1. Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (und damit auch der streng geschützten und europäischen Vogelarten) nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 1)?
2. Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population (§ 44 (1) Nr. 2)?
3. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (und damit auch der streng geschützten und europäischen Vogelarten) aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3)?

4.1 Tiere

4.1.1 Schweinswal

Schweinswale kommen im Vorhabensbereich als Nahrungsgäste in geringen Individuendichten vor. In Tabelle 4.1-1 werden die Untersuchungsfragen für diese Art beantwortet und damit die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Tabelle 4.1-1: Konfliktanalyse für den Schweinswal

Untersuchungsfrage	Antwort	Begründung
1.	nein	Schweinswale nutzen den Vorhabensbereich ggf. als Streifgebiet. Da es sich bei den eingesetzten Schiffen und Baugeräten, um langsam fahrende bzw. größtenteils stehende Einheiten handelt, wird eine vorhabensbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen. Es treten keine Verbotshandlungen ein.
2.	nein	Die Hauptlebensräume des Schweinswals liegen im äußeren Wattenmeer und der vorgelagerten Nordsee. Als Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungsgebiet sind die Bereiche Neuer Luechtergrund und Neufelder Sand von geringer Bedeutung für den Schweinswal, so dass eine erhebliche Störung entsprechender Funktionen auszuschließen ist. Es treten keine Verbotshandlungen ein.
3.	nein	Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schweinswals.

Für den Schweinswal treten die Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG nicht ein.

4.1.2 „Nordseeschnäpel“ und Stör

In den nachfolgenden Tabelle 4.1-2 erfolgt die Konfliktanalyse anhand der drei Untersuchungsfragen für die Fische. Die beiden Fischarten „Nordseeschnäpel“ und Stör werden dabei zusammen betrachtet.

Die geplante Maßnahme UL „Neuer Luechtergrund“ liegt im Bereich potenzieller Wanderstrecken der beiden anadromen Taxa Stör und „Nordseeschnäpel“. Geschlechtsreife Individuen wandern flussauf zu den Laichhabitaten und Jungfische kehren 1–2 Jahre später zurück ins Meer. Auf diesen Wanderungen ist ein Passieren der UL „Neuer Luechtergrund“ zwar wahrscheinlich, jedoch ist das Risiko einer Tötung oder Verletzung und selbst einer Störung im Zuge der Beschickung der UL äußerst unwahrscheinlich. Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen, weil 1. Ein langsam fahrendes Schiff, welches in ebenfalls langsamer Weise Sande ablädt, nicht geeignet ist, Fische zu töten, zu verletzen oder zu stören. Falls wider Erwarten dennoch eine Beunruhigung erfolgt, sind die Tiere aufgrund ihrer hohen Mobilität jederzeit in der Lage, auszuweichen. 2. Fortpflanzungsstätten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen sind.

Tabelle 4.1-2: Konfliktanalyse für Stör und „Nordseeschnäpel“

Untersuchungsfrage	Antwort	Begründung
1.	Nein	Eine unmittelbare Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung) beispielsweise durch mechanische Einwirkung ist im Rahmen der Vorhabenswirkungen im Zusammenhang mit der Planänderung III nicht zu erwarten. Die Ablagerung von Sediment während der Bauphase in der UL „Neuer Luechtergrund“ ist ein langsam stattfindender Vorgang, der nicht geeignet ist, wandernde Individuen des „Nordseeschnäpels“ oder des Störs zu töten oder zu verletzen.
2.	Nein	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Reproduktion des „Nordseeschnäpels“ im mesohalinen Abschnitt der Tideelbe allenfalls in äußerst geringem Maß anzunehmen, die Maßnahmen finden in jedem Fall außerhalb potenzieller Laichgebiete statt. Beim Stör gibt es derzeit keine Hinweise auf Reproduktion. Die Wanderaktivitäten der Arten werden durch die Maßnahmen im Bereich der UL „Neuer Luechtergrund“ nicht gestört. Es treten keine Verbotshandlungen ein.
3.	Nein	Siehe 2. Es treten keine Verbotshandlungen ein.

Auf Grundlage der oben dargelegten Sachverhalte sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Erläuterung
BAW-DH	Bundesanstalt für Wasserbau – Dienststelle Hamburg
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BFN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSG	Besonders Schutzgebiet
BSU	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWA	Behörde für Wirtschaft und Arbeit
EHZ	Erhaltungszustand
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAP	Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben „Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe“
FFH-RL	FFH-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG
FIB	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HPA	Hamburg Port Authority
IBA	Important Bird Area
KN	Kartennull
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MThb	Mittlerer Tidehub
MThw	Mittleres Tidehochwasser
MTnw	Mittleres Tideniedrigwasser
NDS	Land Niedersachsen
NLP, NP	Nationalpark
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
pSCI	proposed site of community Interest (vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß nationaler Meldeliste, vGGB)
PSU	Practical Salinity Units (Bezugsgröße für Salinitätsangaben)
RLD	Rote Liste Deutschland
RLN	Rote Liste Niedersachsen
SCI	site of community Interest (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB)
SDB	Standard-Datenbogen
SH	Land Schleswig-Holstein
sp.	Spezies, Art (auch als „spec.“ abgekürzt)
SPA	Special protected Area (= Besonderes Schutzgebiet = BSG)
spec.	Spezies, Art (auch als „sp.“ abgekürzt)
spp.	Spezies, Arten
ssp.	Subspezies, Unterarten
Thw	Tidehochwasser
Tnw	Tideniedrigwasser

Abkürzung	Erläuterung
UG	Untersuchungsgebiet
URE	Umweltrisikoeinschätzung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VU	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD-N	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

6 QUELLEN

6.1 Rechtsquellen

Die im Text zitierten und im Folgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen und wurden jeweils in ihrer – zum Zeitpunkt der Bearbeitung – aktuellen Fassung verwendet.

BArtSchV. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung).

BNatSchG (ab 01.03.2010). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542-2579.

EG-ArtenschutzVO. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Artenschutz-Verordnung).

FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

VS-RL. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

6.2 Sonstige Quellen

ARSU GmbH, NWP Planungsgesellschaft MBH (2008): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Errichtung eines Steinkohlekraftwerks am Standort Brunsbüttel.

Bioconsult 2009. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz Planänderung II Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz Planänderungsunterlage II Teil 6.

Bioconsult 2010. Gutachten zur FFH-Erheblichkeit bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe Vorläufige Endfassung Stand: 11.2.2010

BMVBS 2009. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Bonn:58 pp.

Borkenhagen, P. 2001. Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek: 60pp.

Dembinski, M., Dembinski, S., Obst, G & Haack, A. 2002. Artenhilfsprogramm Säugetiere – Rote Liste. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg: 94pp.

Dense, C, Mäscher, G, & Rahmel, U. 2005. Vorentwurf für eine Rote Liste Säugetiere Niedersachsens, Teilgebiet Fledermäuse. Unveröffentlichtes Arbeitsmanuskript.

Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. & Ojowski, U. 2007. Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm

- auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Kiel: 273pp.
- Gassner, E. & Winkelbrandt A. 2005. UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller, Heidelberg.
- Gellermann, M. 2007. Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. *Natur und Recht* 29, 783-789.
- Heckenroth, H. 1993: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 13: 121-126.
- IBL & IMS (2008): Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz Teil 5. Neufassung der Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (FFH-VU).- AG: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg Port Authority.
- IBL & IMS 2008: Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Fachbeitrag Artenschutz – Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP). Planänderungsunterlage Teil 6.
- Jäger, T. (1999): Die Wiedereinbürgerung des Nordseeschnäpels. - In: Verband Deutscher Sportfischer E.V. (Hrsg.), *Fisch des Jahres 1999. Der Nordseeschnäpel.* 3-11.
- Jäger-Kleinicke, T. 2003. Die Wiedereinbürgerung des Nordseeschnäpels. In: VDSF - Verband Deutscher Sportfischer (Hrsg.): *Fisch des Jahres 1999: Der Nordseeschnäpel, 3-11 - aktualisierte Version 2003* auf www.jaeger-kleinicke.de/wiedereinbuengerung.html
- Kammerad, B. 2001a. Zur Geschichte des Schnäpelfanges in der Mittelelbe. Teil 1. *Fischer & Teichwirt* 52 (5), 176-178
- Kammerad, B. 2001b. Zur Geschichte des Schnäpelfanges in der Mittelelbe. Teil 2. *Fischer & Teichwirt* 52 (6), 204-207
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J.J. Kieckbusch & B. Koop (in Vorb.): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek
- Kottelat, M. & J. Freyhof (2007): *Handbook of European freshwater fishes.* Kottelat, Cornol, Switzerland and Freyhof, Berlin, Germany. S. 646
- Krüger, T. & Oltmanns, B. 2007. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – *Inform. d. Naturschutz Niedersachs.* 27 (3): 131-175.
- Louis, H.-W. 2008. Die kleine Novelle zur Anpassung des BnatSchG an das europäische Recht. *Natur und Recht* 30: 65-69. Springer
- Obst, G. & H. Kurz 2006. Kartierung potenzieller Standorte des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe coniooides*) an der Unterelbe zwischen Geesthacht und Glückstadt. - (Auftraggeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt, unveröff. Gutachten) ohne S.
- Rösner, H.-U. 1998. Rastvögel im Wattenmeer: Bestand, Verteilung und Raumnutzung. – Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes und des Landes Schleswig-Holstein, Teilbericht zum Forschungsvorhaben 108 02 085/01.
- Steinmann, I. & R. Bless 2004. Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) der FFH-Richtlinie. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.* – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2: Wirbeltiere, 199-341.
- StUA (Staatliches Umweltamt Itzehoe) 2007. Vogelkundliches Monitoring auf der Unterelbe im EU-Vogelschutzgebiet DE-2323-401 Unterelbe bis Wedel sowie DE-2424-302 Mühlenberger Loch und DE 2121-401 Unterelbe. Haseldorf: 40pp + Anhang.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief 2007. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. – *Ber. Vogelschutz* 44: 23-81.
- Taeger, A., Blank, S. M., Janzen, E., Kraus, M. & Ritzau, C. 1998. Rote Liste der Pflanzenwespen (Hymenoptera: Symphyta). Bearbeitungsstand: 1997. In: *Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.* Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 147-158.



IBL Umweltplanung GmbH

Geprüft: 07.05.2010

gez. W. Herr
